

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannsgasse 33.
Verantwortlicher Redacteur
H. Pätzner in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Bismarckstr. 22
Montags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/9 Uhr.
Stelle für Inseratannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Zwischengasse, Gaisstr. 21, dort.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

No 34.

Mittwoch den 3. Februar.

1875.

Kaufpreis 12,700.
Abonnementpreis viertel, 4 1/2 M.,
incl. Fringerlohn 5 M.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegempfang 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 30 M.
mit Postbeförderung 45 M.
Inserate 4sp. Bourgeois, 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsfrisch
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Abkatt wird nicht
gegeben. Zahlung prosumendo
oder durch Posterscheck.

Bekanntmachung, den Carneval betreffend.

Das Gebahren mit den sog. **Ragen**, sowie mit den **bölgernen Pritschen** während der Carnevalstage hat nach und nach, und namentlich in dem letzten Jahre, die Grenzen eines harmlosen Scherzes weit überschritten und ist in ein überaus lästiges Unwesen ausgeartet. Wir sehen uns daher veranlaßt, hiermit bekannt zu machen, daß wir während der bevorstehenden beiden Carnevalstage allen derartigen Ausschreitungen auf das Entschiedenste entgegenzutreten und jedes **excessive Gebahren** mit Ragen und Pritschen als einen nach §. 360 sub 11 des Reichs-Strafgesetzbuches verbotenen „**groben Unfug**“ auf das Strengste mit den uns zu Gebote stehenden Strafen ahnden werden.

Wir geben uns hierbei der Hoffnung hin, daß unsere Beamten, welche mit strenger Anweisung versehen sind, Seiten der Einwohnerschaft die erforderliche Unterstützung finden werden, damit es uns gelingt, einer Unsitte zu steuern, welche dem Charakter des Carnevalsfestes vollständig fern liegt und durch welche das Publicum nur auf eine grobe und rohe Weise belästigt und sogar beschädigt wird.

Leipzig, den 2. Februar 1875.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Rüder.

Bekanntmachung.

Unter Zustimmung der Stadtverordneten werden auf die Zeit vom 1. Januar 1875 ab **Beisetzungsanwesen** nicht mehr erhoben, dagegen sind die bis Schluß d. J. fällig gewordenen dergleichen noch zu bezahlen. Es werden daher diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen solchen **Canon** zur Stadtkasse zu zahlen haben und damit auf einen der vierteljährigen Termine des Jahres 1874 im Rückstande geblieben sind, zu deren sofortiger Berichtigung aufgefordert.

Leipzig, den 28. December 1874.

Des Rath's Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der für die I. Bürgerschule für Knaben erforderlichen **Mobiliargegenstände** soll in Accord vergeben werden. Diejenigen, welche sich hierbei betheiligen wollen, werden hierdurch aufgefordert die Bedingungen u. s. w. im Rath's-Bureau einzusehen und ihre Preisforderungen dafelbst bis **Freitag den 12. d. M. Abends 5 Uhr** versiegelt und mit der Aufschrift „I. Bürgerschule“ einzureichen.

Leipzig, den 2. Februar 1875.

Des Rath's Schul-Deputation.

Christian Adolf Mayer-Frege. †

Durch den Tod des Herrn Christian Adolf Mayer-Frege hat unsere Stadt einen ihrer vorzüglichsten Bürger verloren. Der Verstorbenen gehörte unbestritten zu den edelsten Menschen, und sein mildthätiger Sinn betandete sich nicht nur bei öffentlichen Sammlungen auf das Zuverlässigste, sondern er liebt es auch vorzugsweise, möglichst verborgenen Gutes zu thun. Die Art, wie er Wohlthaten spendete, erwarb ihm rühmlichste Verehrung. Aber auch als Geschäftsmann verdiente und genoss er allgemein das höchste Vertrauen und unbedingte Hochachtung. Dieser vorläufigen Würdigung fügen wir gern folgendes uns zugegangene Gedicht hinzu:

Wenn Jäher Blüth den edlen Baum zerfallen,
Da mag die Trauer bald in Worten schallen;
Doch ist ein edler Mann dem Tod verfallen,
Da schweigt gern das Herz, um still zu tragen.
Und doch gehet die Pflicht, der Welt zu sagen,
Der ihr ein höchstes Kleinod unter allen,
Der Seelen eine, die voll Gütigkeit walten,
Nicht mehr gehet und ihren stähl'gen Tagen.
Und Lausende, die seine Güte kannten,
Die er beglückt in Leid, beschützt vor Noth,
Die seine edle Wesse empfanden:

Sie zwingt zum Schweigen nicht mehr sein Gebot;
Des Dankes Worte, die höher gekannt,
Sie folgen laut dem Schicksal in den Tod.

Gemeinnützige Gesellschaft.

Leipzig, 2. Februar. Die am gestrigen Abend abgehaltene Versammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft war recht zahlreich besucht. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Vorstand ermächtigt, nöthigen Falles in nächster Zeit einmal am Sonntag eine Versammlung einzuberufen, um dem Abgeordneten Dr. Laßler Gelegenheit zu geben, den von ihm wiederholt zugesicherten Vortrag zu halten.

Herr Reichs-Oberhandelsgerichtsrath Dr. Wiener betrat hierauf die Tribüne und führte in seinem fast zweistündigen Vortrag über die Reichs-Zustimmung folgende Punkte an:

Die neue Strafproceßordnung ist deshalb von der allergrößten Bedeutung, weil sich in ihr wiederzuspiegeln haben die Grundzüge der fundamentalen Staatsordnung. Ihre Feststellung ist schwierig, weil in der That auf dem wissenschaftlichen Gebiet viele Materien noch streitig sind, schwierig, weil das Princip oft nicht in seiner vollen Reinheit durchgeführt werden kann, schwierig, weil bei ihrer Berathung Praktiker und Theoretiker mitwirken, die sich in ihren Grundanschauungen oft entgegenstellen, schwierig endlich deshalb, weil das Strafverfahren noch nicht die Maßregel selbst ist, sondern weil stets auf die Personen, die es handhaben, viel ankommen wird. Der Entwurf, wie er von den Regierungen dem Reichstag vorgelegt worden, steht in vieler Beziehung auf der Höhe der Zeit. Er macht der Wissenschaft Concessionen, aber er hat nicht vollständig abgehen können von den Forderungen der alten Praktiker. Die verschiedenen Punkte, um welche es sich in der Strafproceßordnung handelt, hat der berühmte

Rechtslehrer Professor Dr. Gneist in seinem neuesten Buche, das großes Aufsehen hervorgerufen, gekennzeichnet. Es sind das die Initiative oder der Angriff, wobei namentlich die Stellung derjenigen Personen in Frage kommt, denen der Angriff zusteht; zweitens die Voruntersuchung, von der Gneist verlangt, daß sie öffentlich geführt werde und wobei die größte Kluft zwischen den streitenden Parteien zu Tage treten wird; drittens die Gestaltung des Verfahrens der Hauptverhandlung.

Vorläufig ist die Stellung des Staatsanwaltes noch ein abstracter Begriff. Man hat im Entwurf der Strafproceßordnung davon Abstand genommen, allzulehr in die particularen Bestimmungen einzugreifen. Es ist insofern zu hoffen, daß diese Lücke noch ausgefüllt werden wird. Die gegenwärtige Stellung des Staatsanwaltes in Deutschland schwankt von der reinen Willkür des Justizministers bis zur absoluten Freiheit des gedachten Beamten. Gneist verwendet sich für Einführung des englischen Verfahrens, welches außer der principalen Privatanklage, welche der Staatsanwalt erhebt, auch die sogenannte subsidiäre Privatanklage bestehen läßt, das heißt diejenige Anklage, welche jede Privatperson, nachdem der Staatsanwalt sich geweigert sie einzuleiten, unter eigener Verantwortung erheben kann. Daß das letztere Verfahren besserungsbedürftig sei, darüber herrscht in England kein Zweifel, obgleich man dort in keinem Fall das Recht des Einzelnen zur Privatanklage berührt wissen will. In diesem Recht erblickt das englische Volk das Hauptfundament der freiheitlichen Entwicklung seines Vaterlandes; man will nicht das Recht der Privatanklage ausschließlich der jeweilig herrschenden Macht überlassen. Der Redner entzollte hierauf ein Bild der Zustände, wie sie in Frankreich, wo sie den englischen geradezu entgegengesetzt sind, und in den verschiedenen deutschen Staaten herrschen. In Preußen hat der Staatsanwalt das ausschließliche Anklagerecht und er steht zur völligen Verfügung des Justizministers. Schon im Jahr 1860 wurde der Versuch gemacht, dieses Monopol zu beseitigen, aber der betreffende Gesetzesentwurf wurde nicht ausgeführt. Der sonstige Zustand in Deutschland ist derart beschaffen, daß theils bestimmte Gerichtshöfe die Unterbrechung von Amtsbergehen selbstständig einleiten können oder daß die Gerichtshöfe die Staatsanwaltschaft mit Anweisung zur Erhebung der Anklage versehen. Die Einrichtung der subsidiären Privatanklage findet sich nur in Thüringen.

Der Entwurf der neuen Strafproceßordnung etablirt von neuem ein ausschließliches Anklagemonopol des Staatsanwaltes, er ordnet den Staatsanwalt seinen Vorgesetzten völlig unter, er giebt dem Staatsanwalt hinsichtlich der Antragsbergehen unbeschränkte Discretion in die Hand. Die Bertheiliger dieses Systems verweisen auf die Ministerverantwortlichkeit, sie sagen, damit vollziehe sich die Krönung des Gebäudes und der Justizminister sei der oberste Träger dieses Gebäudes. Gneist hat aber diese Krönung als eine Fiction bezeichnet und es als unumgängliches Postulat bezeichnet, daß auch die Minderheit in den Stand gesetzt sein müsse, Anklage wegen Verletzung der Staatsordnung erheben zu können. Das Motiv der Privatanklage beruht demnach auf politischem Boden. Zweifel herrschen darüber, was die Privatanklage, wenn sie vorhanden ist, zu leisten ver-

mag. Unzweifelhaft bildet sie ein Correctiv gegen etwaige Käfigkeit oder Tendenz des Staatsanwaltes. Derselbe wird gezwungen sein, auch wenn er nicht oder nur wenig geneigt sein sollte, selbst Anklage zu erheben. Aber zu beklagen würde es sein, wenn man sich, um die subsidiäre Privatanklage zu erlangen, nach anderer Richtung hin zu Concessionen entschließen sollte.

Gneist sagt, man mache den Staatsanwalt zum Verwaltungsbeamten, man spreche aber auf der anderen Seite aus, daß er nicht eine monopolisirte Strafverfolgung zu übernehmen, sondern daß er auch den Anträgen auf Einleitung des Strafverfahrens aus den Kreisen des Publicums zu entsprechen habe. Der Redner vermag sich mit diesem Vorschlag ganz und gar nicht zu befassen, denn indem man den Staatsanwalt in die Stellung eines Verwaltungsbeamten dränge, mache man ihn zum willenlosen Werkzeug seines Meisters. Der Staatsanwalt werde dann unter allen Umständen stets das fiscalische Interesse voranzusetzen, er werde sagen: versuchen wir bei den Gerichten, wie weit wir kommen. Aufgabe der neueren Gesetzgebung müsse sein, eine Justizmagistratur zu schaffen, die so viel als möglich Selbstständigkeit nach oben besitze, die für sich allein entscheide, bis hieher und nicht weiter kann gegangen werden, die es als ihre Aufgabe betrachte, auf die Parteileidenschaften möglichst einzuwirken.

Der Redner schloß diesen Theil seines Vortrages, indem er für seinen Theil wünschte, daß in der neuen Strafproceßordnung jedem Bürger das Recht zugesprochen werden möge, unter gewissen Einschränkungen, wie vorherige Kosten-erstattung u., Straf Antrag zu stellen.
(Schluß folgt.)

Leipziger Bach-Verein.

Die Idee, in Leipzig einen Bach-Verein zu begründen, die wohl schon im November und December vorigen Jahres, als Prof. Dr. Spitta im Gewandhaussaale seine drei Vorträge über Johann Sebastian Bach hielt, wenn auch zunächst noch in unbestimmten Umrisen vorschwebte, die dann, als eine Vereinigung musikalisch gebildeter Gesangskräfte unter Capellmeister Volkland's Leitung eine Aufführung Bach'scher Kirchencantaten vorbereitete, schon fester Gehalt gewann, und die endlich, als der Tag der Ausführung da war, beinahe in aller Munde lebte, diese Idee ist nun wirklich zur That geworden. Sonntag den 31. Januar, Vormittags 11 Uhr, versammelten sich im Saale des Blüthner'schen Etablissements der größte Theil derjenigen Herren und Damen, die bei jener Aufführung Bach'scher Cantaten im Chöre mitgewirkt hatten, betriebs definitiver Gründung eines Bach-Vereins. Prof. Dr. Spitta, welcher den Vorsitz führte, stattete zunächst einen Rechenschaftsbericht über die Kosten und Einnahmen der Ausführung ab, der allseitig mit größter Befriedigung aufgenommen wurde, und entwickelte dann in längerer Ansprache Zweck und Bedeutung des neu zu gründenden Vereins. Hierauf kam ein Statutenentwurf, der übrigens bereits am Tage vorher allen eingeladenen zugegangen war, zur Verlesung und wurde provisorisch an bloc angenommen. Die Berathung desselben und seine endgiltige Feststellung soll erst im October ds. J. in der ersten ordentlichen

Bekanntmachung.

Die bei dem **hiesigen Leibhause** in den Monaten **October, November, December 1873 und Januar, Februar, März 1874** verlehnten oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verfallzeit noch bis jetzt eingelöst wurden, sollen **den 1. März und folgende Tage d. J. im Parterre-Local des Leibhauses öffentlich versteigert werden.**

Es können daher die in den genannten Monaten verlehnten Pfänder **spätestens den 5. Februar d. J.** und nur unter Mitentrichtung der Auktionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler des Darlehns eingelöst oder nach Beständen erneuert werden.

Vom 6. Februar d. J. an, an welchem Tage der Auctionscatalog geschlossen wird, kann die Einlösung derselben nur unter Mitentrichtung der Auktionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler der ganzen Forderung des Leibhauses stattfinden, und zwar nur bis 25. Februar d. J., von welchem Tage ab Auctionspfänder unwiderruflich weder eingelöst noch prolongirt werden können.

Es hat also **vom 26. Februar d. J. an** Niemand mehr das Recht, die Einlösung solcher Pfänder zu verlangen und können sie daher von den Eigenthümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erhebens wieder erlangt werden.

Dagegen nimmt das Geschäft des Einlösen und Verlehens anderer Pfänder während der Auction in den gewöhnlichen Localen seinen ungehörten Fortgang.

Leipzig, den 18. Januar 1875.

Des Rath's Deputation für Leibhaus und Sparcasse.

Realschule 1. Ordnung.

Anmeldungen neuer Schüler für Ostern d. J. werden **Freitag den 5. und Sonnabend den 6. Februar** Vormittags von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr gegen Vorzeigung des Laufzeugnisses oder Geburtscheines, des Impfscheins, eines Schulzeugnisses oder der letzten Schulensuren von mir entgegengenommen. Die **Aufnahmeprüfung** wird **Donnerstag den 18. Februar** von früh 8 Uhr an stattfinden.
Giesel.

Generalversammlung des Vereins stattfinden. Bis zu demselben Termin wurde auch ein provisorischer Vorstand in Vorschlag gebracht und durch Reclamation genehmigt. Derselbe besteht aus Herrn Franz v. Holtstein, als Vorsitzendem, Herrn Capellmeister Volkland als Dirigenten, Herrn v. Herzogenberg als Schriftführer, Herrn Flinsch als Cassirer, Herrn Dr. Preuß, Oberlehrer am Nicolaigymnasium, als Bibliothekar, und aus zwei Ehrenmitgliedern. Sämmtliche Anwesende zeichneten sich hierauf als Mitglieder in die ausliegende Liste ein, und den Beschluß der Versammlung bildete — die erste Chorübung des neuen Vereins. Es besteht nämlich die Absicht, die nächste Aufführung bereits zwischen Ostern und Pfingsten zu veranstalten, und auch in dieser wiederum drei der schönsten und großartigsten Cantaten Bach's zu Gehör zu bringen. In Zukunft sollen die Chorübungen des Bach-Vereins jeden Montag Abend von 6—8 Uhr im Saale des Riffonsvereins auf der Koffstraße stattfinden.

Aus den Statuten des Bach-Vereins mögen wenigstens einige Paragraphen, die für das größere Publicum von Interesse sind, hier mitgetheilt werden. §. 1 lautet: „Der Zweck des Bach-Vereins ist Einübung und Aufführung größerer, vorzugsweise kirchlicher Vocal-Compositionen. Unter diesen sind die Werke Johann Sebastian Bach's als des Meisters, von dem der Verein seinen Namen trägt, vor allen anderen zu berücksichtigen.“ §. 2: „Der Verein zählt nur solche Mitglieder, die sich an der Lösung seiner künstlerischen Aufgaben unmittelbar mitwirkend betheiligen.“ Durch diesen Paragraphen ist also das Institut sogenannter „inactiver“ Mitglieder ausgeschlossen. §. 13: „Wer dem Vereine beitreten wünscht, hat sich bei dem Dirigenten anzumelden und einer musikalischen Prüfung zu unterziehen. Ist diese bestanden, so beschließt der Vorstand über die Aufnahme. Der Aufgenommene hat die Statuten zu unterzeichnen.“ §. 14: „Das bei der Aufnahme zu erlegenden einmalige Eintrittsgeld beträgt 15 Mark, der laufende Jahresbeitrag eines jeden Mitgliedes 10 Mark.“ §. 16: „Die Uebungen finden während der Zeit von Michaelis bis Pfingsten regelmäßig einmal in der Woche statt. In dieselbe Zeit fallen die Aufführungen, deren in jedem Vereinsjahre wenigstens zwei zu veranstalten sind, und zwar eine große mit unbeschränkter und eine kleinere mit beschränkter Öffentlichkeit.“ §. 17: „Auf die Concerte des Vereins sind jährliche Abonnements zulässig.“ §. 22: „Der Verein kann durch ein Votum von drei Vierteln der Mitglieder seine Auflösung beschließen. Die Bibliothek des Vereins ist in diesem Falle einem geeigneten öffentlichen Institute, am passendsten der Leipziger Stadtbibliothek, auf so lange zu übergeben, bis sich in Leipzig ein neuer Verein bildet, welcher Namen und Statuten des vorigen Bach-Vereins annimmt.“ Etwaige Modifikationen dieser Paragraphen bei ihrer Berathung in der ersten Generalversammlung sind natürlich nicht ausgeschlossen.

In einem Theile des Publicums ist die Ansicht verbreitet worden, daß der neubegründete Bach-Verein ein „Concurrentunternehmen“ zu dem seit vielen Jahren in Leipzig so erfolgreich wirkenden Kiedel'schen Verein sein solle. „Man will uns todt machen, aber wir werden uns zu